



» Neuer Umsatzsteuersatz von 13 % auf Beherbergung ab 1.5.2016 »

Ab 1.5.2016 gilt für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken zu Campingzwecken der neue Steuersatz von 13 % (davor: 10 %).

Der alte Steuersatz von 10 % bleibt bestehen, wenn

- o eine Buchung und An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 getätigt wurde und
- o der Umsatz zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt wird.

Die Neuregelung gilt nicht für die Vermietung zu Wohnzwecken (Steuersatz weiterhin 10 %). Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen besteht in erster Linie darin, dass die Beherbergung nicht nur die reine Überlassung von Räumlichkeiten umfasst, sondern auch gewisse Leistungen für Touristen, wie zB. Reinigung der Zimmer.

Auswirkung der Neuregelung

Beherbergungsbetriebe müssen nach dem 30.4.2016 (wenn die oben angeführte Übergangsregelung nicht zutrifft) den erhöhten Steuersatz von 13 % anwenden. Dies gilt auch für Privatzimmervermieter, die keine Kleinunternehmer sind. Wenn der Gast einen Aufenthalt bucht, der den Stichtag 30.4.2016 miteinschließt, sind für alle Aufenthaltstage nach dem Stichtag bereits 13 % USt in Rechnung zu stellen.

Besonderheiten bei pauschal verrechneten Entgelten für Beherbergung und Verköstigung

Der Anteil der Verköstigung darf weiterhin mit dem Steuersatz von 10 % behandelt werden. Auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks im Zusammenhang mit der Beherbergung unterliegt weiterhin dem Steuersatz von 10 %.

Pauschal verrechnete Entgelte für Beherbergung und Verköstigung werden aufgeteilt. Die Aufteilung eines pauschalen Entgelts erfolgt entweder nach Einzelverkaufspreisen oder, mangels deren Vorliegen, nach den jeweiligen Kosten.

Die Aufteilung nach Kosten ist nach Ansicht des BMF wie folgt vorzunehmen:

Verhältnis Beherbergung (13 % USt) : Verköstigung (10 % USt)

Preis (brutto) pro Nacht	Zimmer mit Frühstück	Halbpension	Vollpension
bis EUR 140,00	80 : 20	60 : 40	50 : 50
bis EUR 180,00	82,5 : 17,5	65 : 35	55 : 45
bis EUR 250,00	85 : 15	70 : 30	60 : 40
über EUR 250,00	90 : 10	80 : 20	70 : 30

Tischgetränke von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5 % des Pauschalangebotes) im Rahmen eines All-Inclusive-Angebotes ohne gesondertes Entgelt erhöhen die Prozentsätze der Beherbergung jeweils um 5 Prozentpunkte.

Beispiel 1) Ein Hotel bietet Beherbergung ohne jegliche Verpflegung für brutto EUR 100,00 und Halbpension (ohne Tischgetränke abends) für brutto EUR 130,00 an.

Lösung	Brutto	USt-Satz	Netto	USt
Anteil Beherbergung laut Einzelverkaufspreis	100,00	13 %	88,50	11,50
Anteil Verpflegung (Differenz zu Pauschalpreis)	30,00	10 %	27,27	2,73
Summe	130,00	-	115,77	14,23

Da hier Einzelverkaufspreise für beide Beherbergungsvarianten vorliegen, kann der Differenzbetrag der Verköstigung zugeordnet werden.

Beispiel 2) Ein Hotel bietet ausschließlich Halbpension (ohne Tischgetränke abends) zum Preis von brutto EUR 130,00.

Lösung	Aufteilung	Brutto	USt-Satz	Netto	USt
Anteil Beherbergung	60 %	78,00	13 %	69,03	8,97
Anteil Verköstigung	40 %	52,00	10 %	47,27	4,73
Preis (pauschales Entgelt brutto)	-	130,00	-	116,30	13,70

Da keine vergleichbaren Einzelverkaufspreise vorliegen, ist hier nach Kosten aufzuteilen.

» Registrierkassenpflicht frühestens ab 1.5.2016 »

Eine nebenberufliche Schmuckdesignerin, ein Taxiunternehmer und eine Tischlerei haben beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) drei Anträge gegen die gesetzliche Verpflichtung, ab 1.1.2016 eine Registrierkasse verwenden zu müssen, eingebracht. Mitte März ist der VfGH zu einer Entscheidung gekommen.

Registrierkassenpflicht allgemein

Eine Registrierkasse anschaffen müssen alle Betriebe mit

- o einem Jahresumsatz von EUR 15.000,00
- o und Barumsätzen über EUR 7.500,00 im Jahr (keine Vermieter).

Nur wenige Betriebe sind davon ausgenommen, zB. wenn die Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen ausgeführt werden (bis zur Umsatzgrenze von EUR 30.000,00), bestimmte Vereine, Automaten und Onlineshops. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich ab 1.1.2016. Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse dann auch bestimmte Sicherheitseinrichtungen aufweisen, die gegen Manipulation schützen sollen.

Entscheidung des VfGH

Nach Meinung des VfGH ist die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig, aber sie gilt frühestens ab dem 1.5.2016. Das ergibt sich daraus, dass nach Meinung des VfGHs die Höhe der Umsätze im Jahr 2015 keine Rolle bei der Berechnung der oben genannten Umsatzgrenzen spielt. Erst der Umsatz ab dem 1.1.2016 ist maßgeblich für die Frage, ob die Grenzen überschritten werden. Es gibt hier keine Rückwirkung.

Laut Gesetz tritt die Registrierkassenpflicht, bei erstmaligem Überschreiten der Grenzen, erst mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums ein (dieser beträgt entweder einen Kalendermonat oder ein Kalendervierteljahr). Wenn die Höhe der Umsätze vom letzten Jahr keine Rolle spielt, kann die relevante Umsatzgrenze frühestens im Jänner 2016 überschritten werden und die Registrierkassenpflicht daher frühestens ab 1.5.2016 gelten.

» Nichtraucherchutz-Prämie »

Ab Mai 2018 müssen alle Gastronomiebetriebe rauchfrei sein. Neben den „klassischen“ Zigaretten sind auch alle damit verwandten Produkte betroffen, wie zB. Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten.

Das Rauchverbot gilt unter anderem

- o in Räumen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie
- o in allen anderen Bereichen, die den Gästen zur Verfügung stehen (ausgenommen Freiflächen).

Nichtraucherschutz-Prämie bei Umsetzung des Nichtraucherchutzes bis 1.7.2016

Anreiz für die frühzeitige Umstellung auf ein Nichtraucherlokal soll die Prämie schaffen. Jene Gastronomiebetriebe, die spätestens bis 1.7.2016 das neue Rauchverbot umsetzen, können die sogenannte Nichtraucherchutz-Prämie geltend machen. Diese beträgt 30 % von jenen Aufwendungen, die

- o getätigt wurden, um dem Vorgängergesetz zu entsprechen, wie zB. Investitionsmaßnahmen in die räumliche Trennung von Nichtraucher- und Raucherbereich und
- o bis zur Veranlagung 2015 steuerlich noch nicht berücksichtigt wurden (Restbuchwert 2015).

Weitere Voraussetzungen

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist gesondert zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.

Die Prämie kann in der Steuererklärung für 2015 oder 2016 beantragt werden. Sie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben. Die Prämie zählt nicht zu den Betriebseinnahmen.

Beispiel) Im Jahr 2011 sind Kosten für die räumliche Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich in Höhe von EUR 30.000,00 angefallen:

Kosten aus 2011	30.000,00
AfA-Satz jährlich	3 %
AfA 2011 – 2015	4.500,00
Buchwert 31.12.2015	25.500,00
Prämie in %	30 %
Prämie in EUR	7.650,00

» Verkauf und Einlösen von Gutscheinen »

Registrierkassenpflicht

Neben Zahlungen mit Bargeld zählen zum Barumsatz auch alle anderen Gegenleistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Leistungsaustausch erfolgen, daher auch die Zahlung mittels Barscheck, Bankomat- bzw. Kreditkarte, aber nicht Überweisungen und auch keine reinen Tauschgeschäfte. Ebenso zählen Gutscheine grundsätzlich zum Barumsatz, ob beim Gutscheinkauf oder bei der Einlösung ist aber abhängig von der Art des Gutscheins.

Verkauf von Wertgutscheinen

Ein Wertgutschein ist ein Gutschein über einen bestimmten Betrag, mit dem der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Waren oder Dienstleistungen nach seiner Wahl beziehen kann. Der Gutscheinverkauf selbst zählt nicht zum Barumsatz, weil zu diesem Zeitpunkt noch kein Leistungsaustausch erfolgt.

Der Barverkauf des Wertgutscheines ist noch kein registrierkassen- bzw. belegerteilungspflichtiger Umsatz und daher auch nicht in die oben genannte Umsatzgrenze mit einzurechnen. Allerdings erachten wir die Erfassung derartiger Bareingänge in der Registrierkasse als zweckmäßig (Kennzeichnung „Bonverkauf“ bzw. „0%-Umsatz“), um eine lückenlose und sicherheitstechnische Aufzeichnung aller Bareingänge zu gewährleisten.

Die Einlösung des Wertgutscheines gilt als Barumsatz und ist in die oben genannte Umsatzgrenze einzurechnen. Bei der Einlösung besteht auch Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.

Wenn die Leistung des Gutscheines nicht konkret bestimmt ist, liegt hinsichtlich der Umsatzsteuer noch kein steuerbarer Umsatz vor. Die Umsatzsteuer muss in diesen Fällen erst bei Einlösung des Gutscheins abgeführt werden. In der Rechnung für die Gutscheine darf daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Erst bei Einlösung des Gutscheins wird dann vom gesamten Verkaufspreis Umsatzsteuer fällig.

Verkauf von Gutscheinen für konkrete Leistungen/Lieferungen

Von den Wertgutscheinen müssen jene Gutscheine unterschieden werden, die zum Bezug einer bestimmten Leistung bzw. Lieferung berechtigen, wie beispielsweise Urlaub oder Kinobesuch.

Um diese Art von Gutschein handelt es sich immer, wenn die genaue, eindeutige Bezeichnung der Lieferung/Leistung angegeben wird. Bei dieser Gutscheinart ist bereits der Gutscheineinkauf ein Barumsatz. Der Umsatz ist in der Registrierkasse zu erfassen und es ist ein Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht auszustellen.

Ist die Leistung konkret bestimmt, unterliegt bereits der Gutscheinverkauf der umsatzsteuerlichen Besteuerung. Beim Einlösen dieses Gutscheins ist kein Eintrag in die Kassa mehr notwendig.

» Begünstigung von Elektro-Kfz »

Abgabenrechtlich begünstigt sind Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von Null. Somit beschränken sich die folgenden Begünstigungen auf Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischem Antrieb (Hybrid-Fahrzeuge mit zusätzlichem Verbrennungsmotor zählen nicht zum begünstigten Kreis):

- Kein Sachbezug, auch wenn der Dienstnehmer das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzt.
- Voller Vorsteuerabzug, solange die Anschaffungskosten des Pkw brutto EUR 40.000,00 nicht überschreiten.
- Liegen die Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00 steht der Vorsteuerabzug zu. Insoweit die Anschaffungskosten jedoch über EUR 40.000,00 liegen, ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen.
- Bei Anschaffungskosten über EUR 80.000,00 steht kein Vorsteuerabzug mehr zu, da die Anschaffungskosten überwiegend nicht abzugsfähig sind.

Elektro-Kfz

Anschaffungskosten	30.000,00	60.000,00	120.000,00
Vorsteuer	5.000,00	10.000,00	0,00
Eigenverbrauchsbesteuerung	0,00	3.333,33*	0,00
„Verbleibende“ Vorsteuer	5.000,00	6.666,67	0,00

*Überschreitung um EUR 20.000,00 / 6 = EUR 3.333,33 USt

- Für „Altfahrzeuge“, für die der Vorsteuerberichtigungszeitraum (fünf Kalenderjahre) noch nicht abgelaufen ist, darf die Umsatzsteuer vom Kaufpreis nachträglich anteilig als Vorsteuer geltend gemacht werden (positive Vorsteuerberichtigung). Die Vorsteuer aus den Kosten für den laufenden Betrieb (zB. Treibstoff, Service) darf ab 2016 abgezogen werden.